



Richtlinien für die

„Ehrung von Personen, die ehrenamtlich tätig sind, mit der Bürgerurkunde“

1. Die Gemeinde Gilching kann Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gilching mit einer Bürgerurkunde ehren.
2. In besonderen Fällen können Ehrungen auch an Personen verliehen werden, die nicht in Gilching wohnhaft sind, die die ehrenamtliche Tätigkeit aber für das Wohl und die Belange Gilchinger Bürgerinnen und Bürger durchgeführt haben.
3. Die zu Ehrenden sollen allgemein ein hohes Ansehen genießen und besondere Verdienste im sozialen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereich geleistet haben. Das Engagement soll sich auf einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren erstrecken oder erstreckt haben. In herausragenden Fällen kann von der Verdienstzeit abgewichen werden.
4. Das Vorschlagsrecht haben der Erste Bürgermeister und die Gemeinderäte. Dritte können Vorschläge über die Genannten einbringen. Ein Vorschlag ist jeweils ausreichend zu begründen.
5. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorschläge sind vorab mit der/ dem Referentin/ Referenten für Soziales abzustimmen.
6. In jedem Jahr können bis zu drei Personen geehrt werden. Die Auszeichnung kann an eine Person nur einmal verliehen werden.
7. Die Bürgerurkunde hat folgenden Inhalt:
 - Namen der zur Ehrenden Person
 - Würdigung der Verdienste, die die Ehrung erfolgt
 - Datum des Gemeinderatsbeschlusses
 - Unterschrift des Ersten Bürgermeisters
 - Dienstsiegel
8. Über die Art sowie den Umfang der Verleihung entscheidet jeweils der Erste Bürgermeister/ die Erste Bürgermeisterin.
9. Diese Richtlinien treten am 01.10.2024 in Kraft.

Gilching, 24. September 2024

Manfred Walter
Erster Bürgermeister